

Auswirkungen des EuGH-Urteils zur Verwendung der Geschlechterdifferenzierung in Non-Life (Beispiel Kfz-Versicherung)

Axel Wolfstein
09.01.2012



direct line



Agenda

1. **Europäische Rechtsprechung**
2. **Die bisherige Bedeutung des Faktors Geschlecht in der Kfz-Versicherung**
 - (a) **Altersgruppe >24 Jahre**
 - (b) **Altersgruppe 17 - 24 Jahre**
3. **Prämiendifferenzierung in der Kfz-Versicherung ohne das Merkmal Geschlecht**
4. **Fazit**

Anmerkung: Die gezeigten Sachverhalte sind auf Basis der zugehörigen Risiken dargestellt. Tarifpolitische Entscheidungen sind damit nicht notwendigerweise verbunden. Die Schaubilder wurden in Orientierung an Marktdaten erstellt.



Kapitel 1

Europäische Rechtsprechung



Europäische Rechtsprechung (1)

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Artikel 13 (1)

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Vertrag über die Arbeitsweise der EU

Erster Teil: Grundsätze – Titel II Allgemein geltende Bestimmungen – Artikel 8

Bei allen ihren Tätigkeiten wirkt die Union darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.



Europäische Rechtsprechung (2)

Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13.12.2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

Artikel 5 – Versicherungsmathematische Faktoren

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spätestens bei den nach dem 21. Dezember 2007 neu abgeschlossenen Verträgen die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen im Bereich des Versicherungswesens und verwandter Finanzdienstleistungen nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten vor dem 21. Dezember 2007 beschließen, proportionale Unterschiede bei den Prämien und Leistungen dann zuzulassen, wenn die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission und stellen sicher, dass genaue Daten in Bezug auf die Berücksichtigung des Geschlechts als bestimmender versicherungsmathematischer Faktor erhoben, veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden. Diese Mitgliedstaaten überprüfen ihre Entscheidung fünf Jahre nach dem 21. Dezember 2007, wobei sie dem in Artikel 16 genannten Bericht der Kommission Rechnung tragen, und übermitteln der Kommission die Ergebnisse dieser Überprüfung.



Europäische Rechtsprechung (3)

Das Urteil des Gerichtshofs vom 01. März 2011

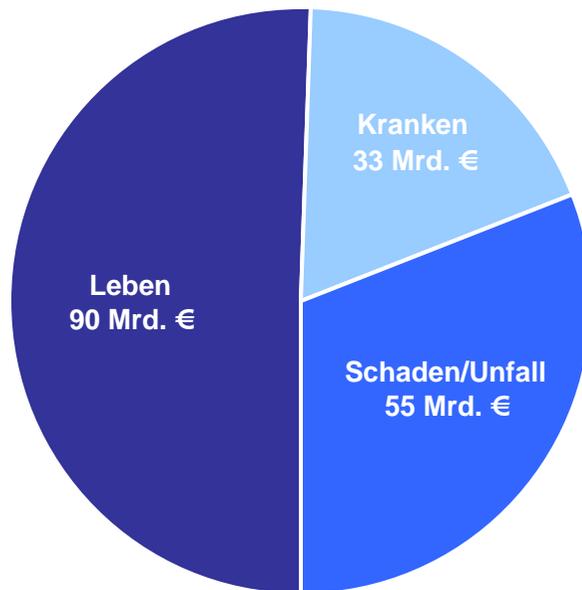
Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der **Gleichbehandlung von Männern und Frauen** beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ist mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 ungültig.

- Einführung von **geschlechtsneutralen (Unisex) Tarifen**
- Das Urteil gilt für alle Neuverträge ab dem 21.12.2012
- Bereits bestehende Verträge sind von dem Urteil nicht betroffen (vgl. auch Interpretation der EU-Kommission im Dez. 2011); beachte: Verfallspolice (z.B. UK: Fortführung einer Bestandspolice zählt als neuer Vertrag => ggf. Problem bei Preisfortschreibung) vs. Ablaufpolice (ohne aktive Kündigung durch den VN läuft Police als ein bestehender Vertrag weiter)

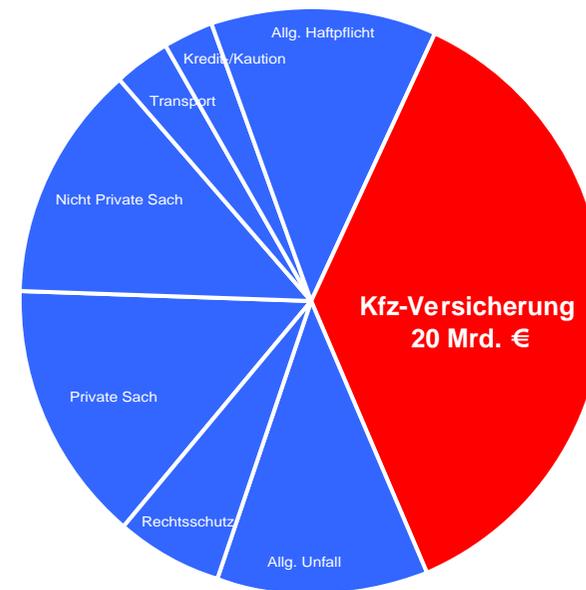


Das Urteil wirkt sich insbesondere auf die Lebens-, private Kranken- und Kfz-Versicherung aus

Der deutsche Versicherungsmarkt



Die Sparte Schaden- und Unfallversicherung





Ergebnisse der europaweiten Oxera- Studie zu den Auswirkungen von Unisex-Tarifen auf die Versicherungskunden

- **Umverteilung: Prämien des Geschlechts mit höheren Risiko zum Geschlecht mit niedrigeren Risiko**
- **Notwendigkeit von Sicherheitszuschlägen zur Absicherung gegen Negativselektion**
- **Private Rentenversicherung: etwa 4% niedrigere Leistung für Männer**
- **Risikolebensversicherung: mindestens 30% höhere Prämien für Frauen**
- **Kfz-Versicherung: für junge Frauen um mindestens 11% höhere Prämien**
- **Erfahrungen aus NL und B: Unisex-Tarife führen zu höheren Prämien für beide Geschlechter (s. Pkt. 2)**
- **Mögliche Änderungen im Verbraucherverhalten: weniger Vorsorge wg. höherer Prämien**



Kapitel 2a

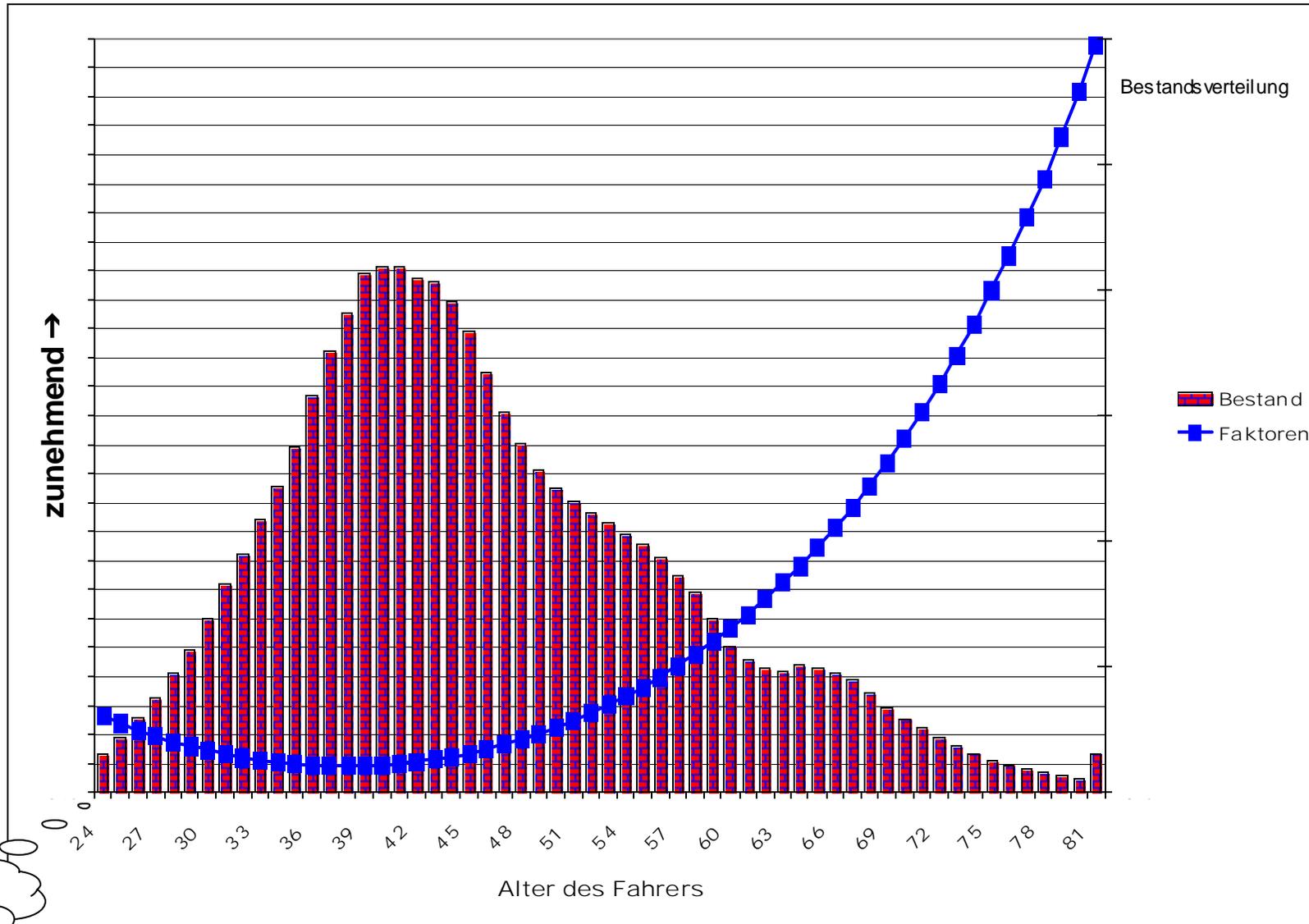
Die bisherige Bedeutung des Faktors Geschlecht
in der Kfz-Versicherung

(Altersgruppe >24 Jahre)



Merkmal Alter 24 - 81

Aufschläge auf den günstigsten Tarif

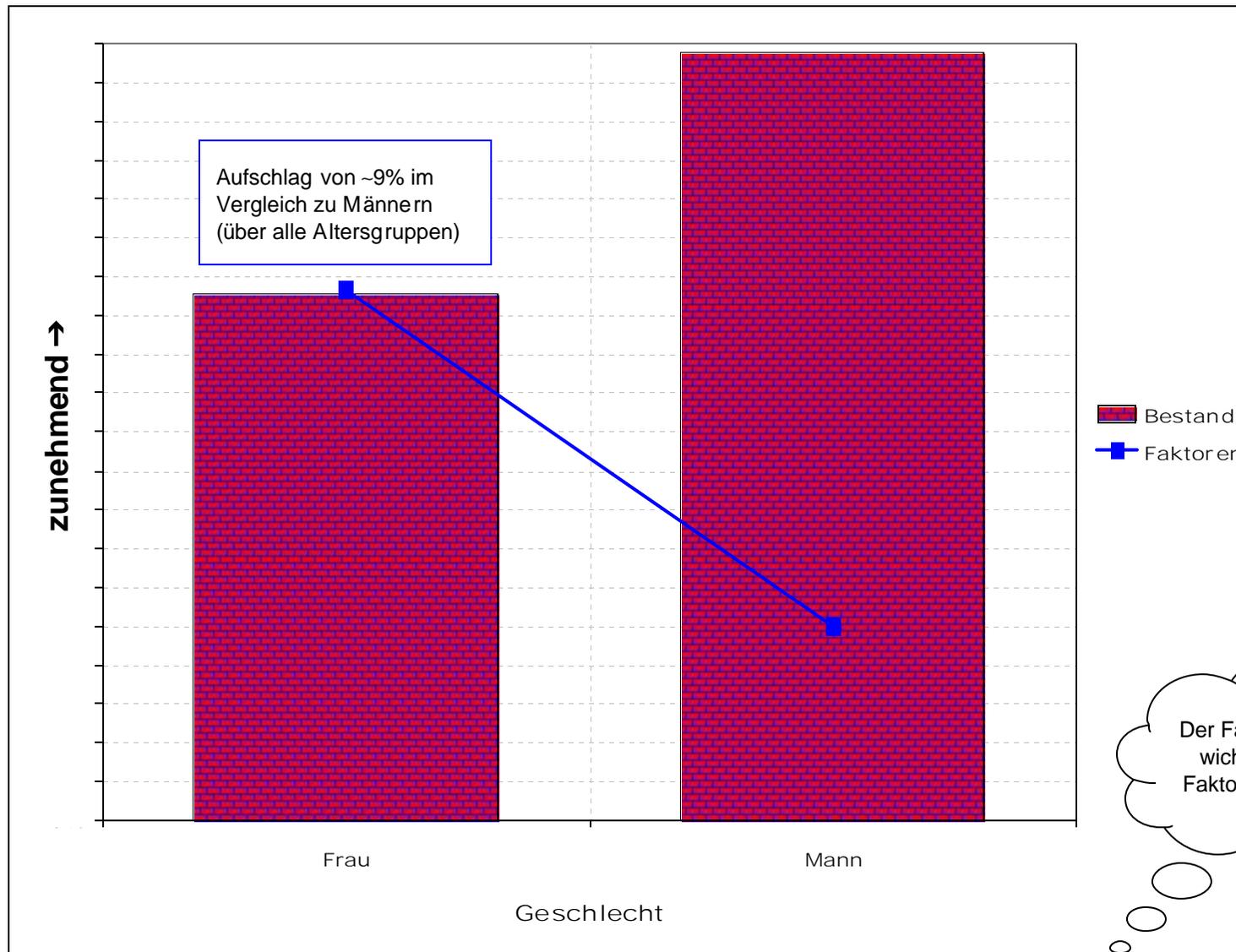


Extra Kapitel für junge Fahrer



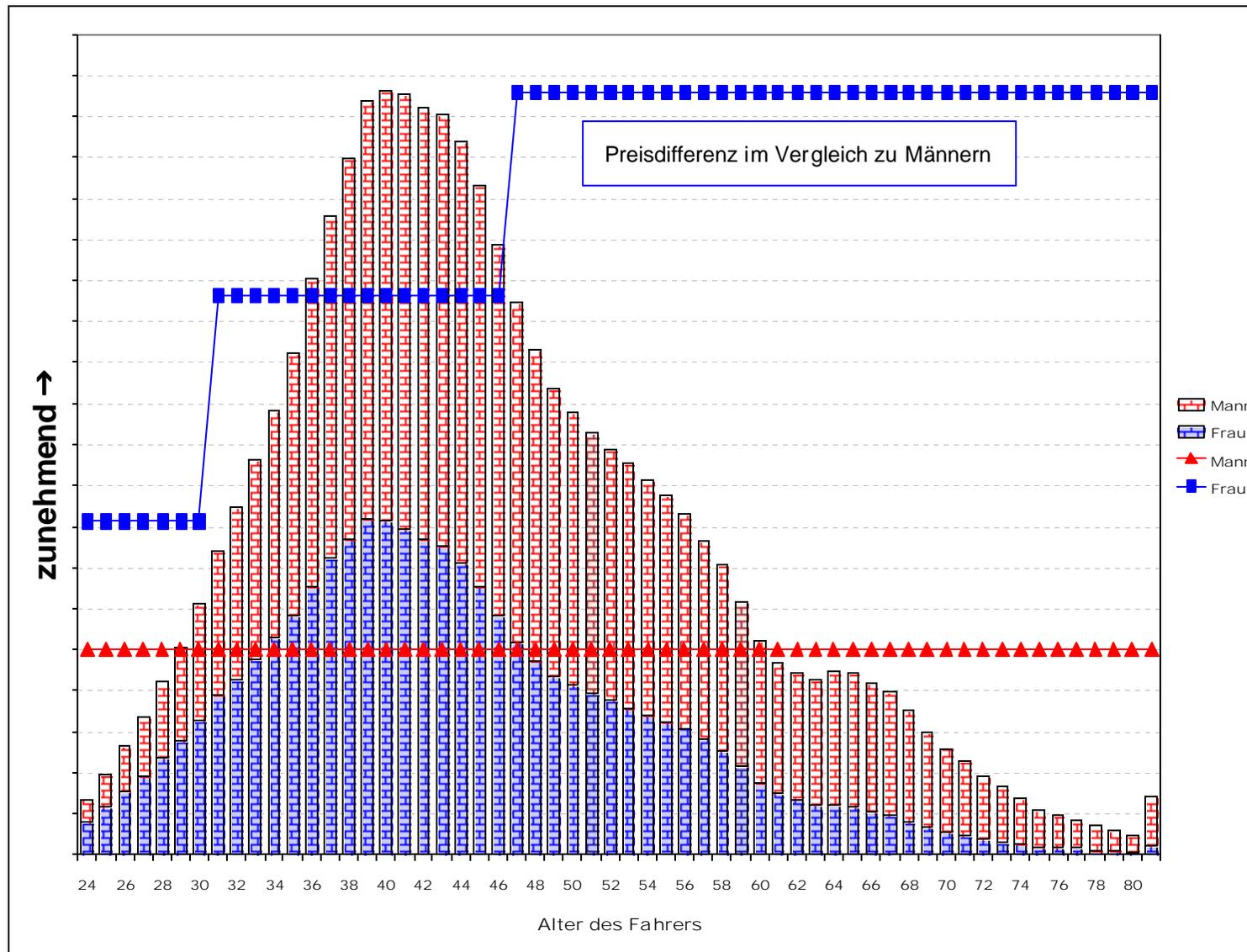
Merkmal Geschlecht

Aufschläge auf den günstigsten Tarif



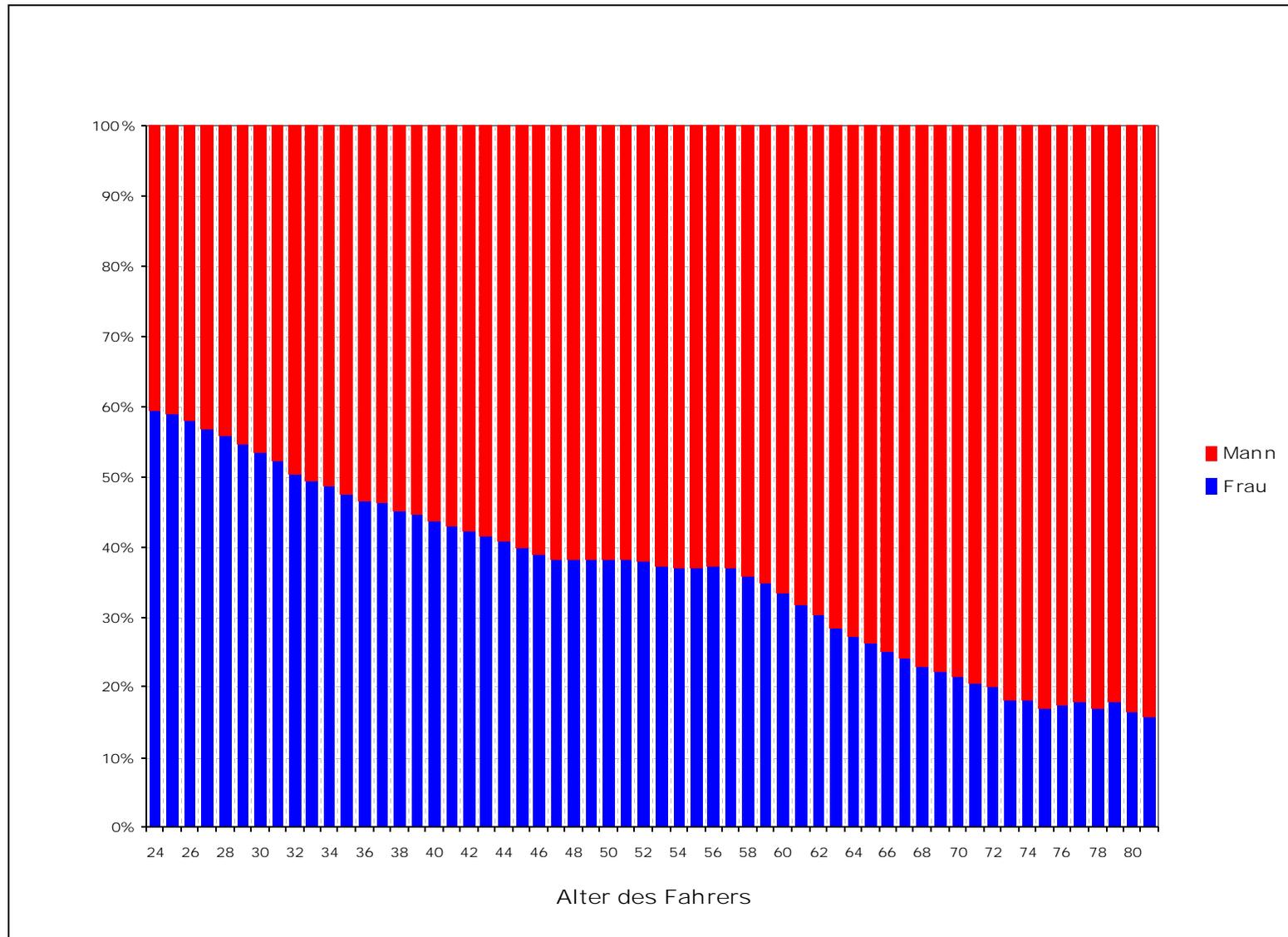


Interaktion zwischen Alter und Geschlecht 24 - 81 Jahre





Bestandsverteilung nach Geschlecht: 24 - 81 Jahre





Zwischenfazit

- **Alter (dto. SF-Klasse, Typklasse, Fahrleistung u.a.) differenziert mehr als Geschlecht**
- **Geschlecht für Kfz-Tarifierung in der gezeigten Altersgruppe nicht so wichtig**



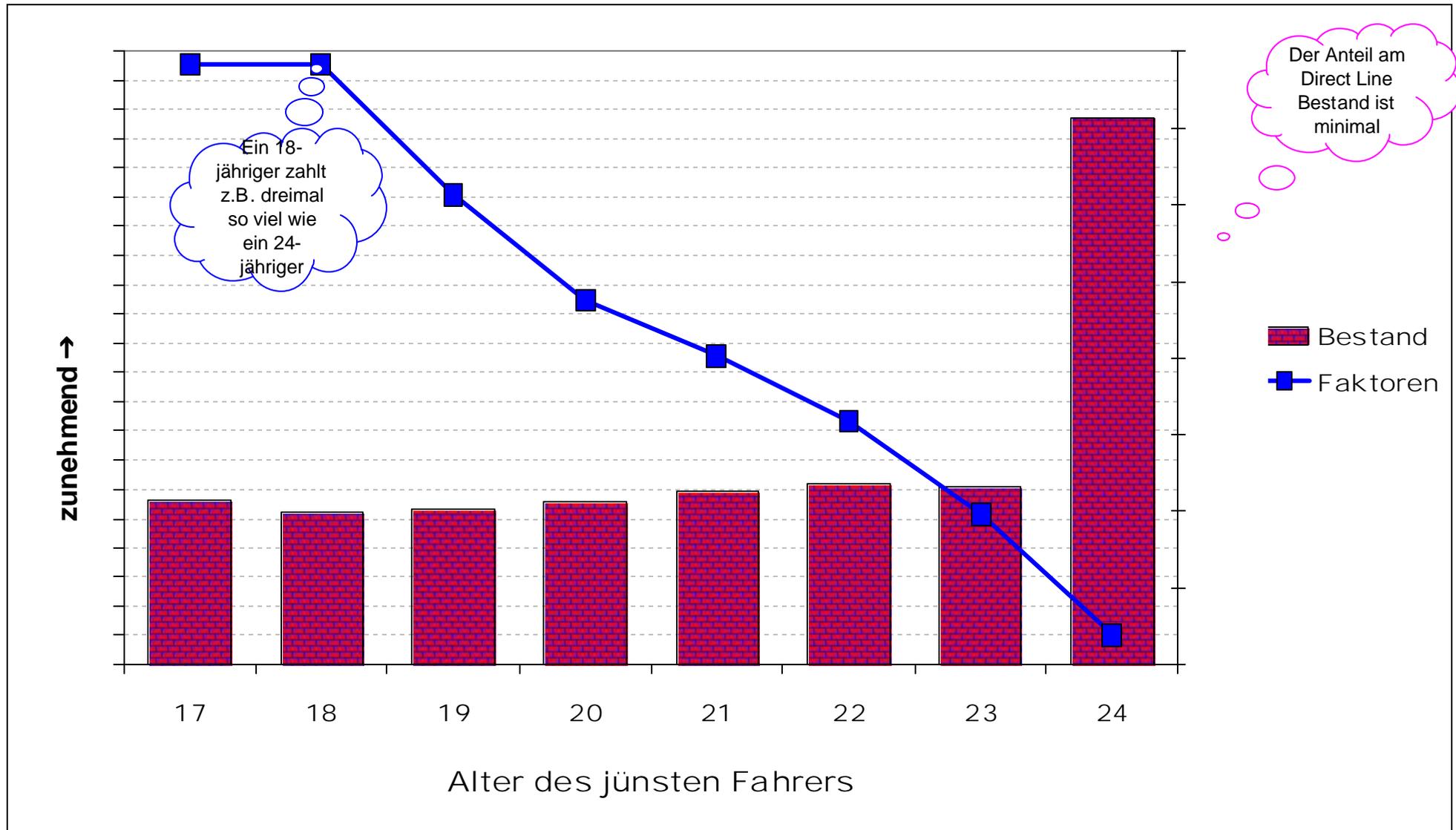
Kapitel 2b

Die bisherige Bedeutung des Faktors Geschlecht
in der Kfz-Versicherung

(Altersgruppe 17 - 24)



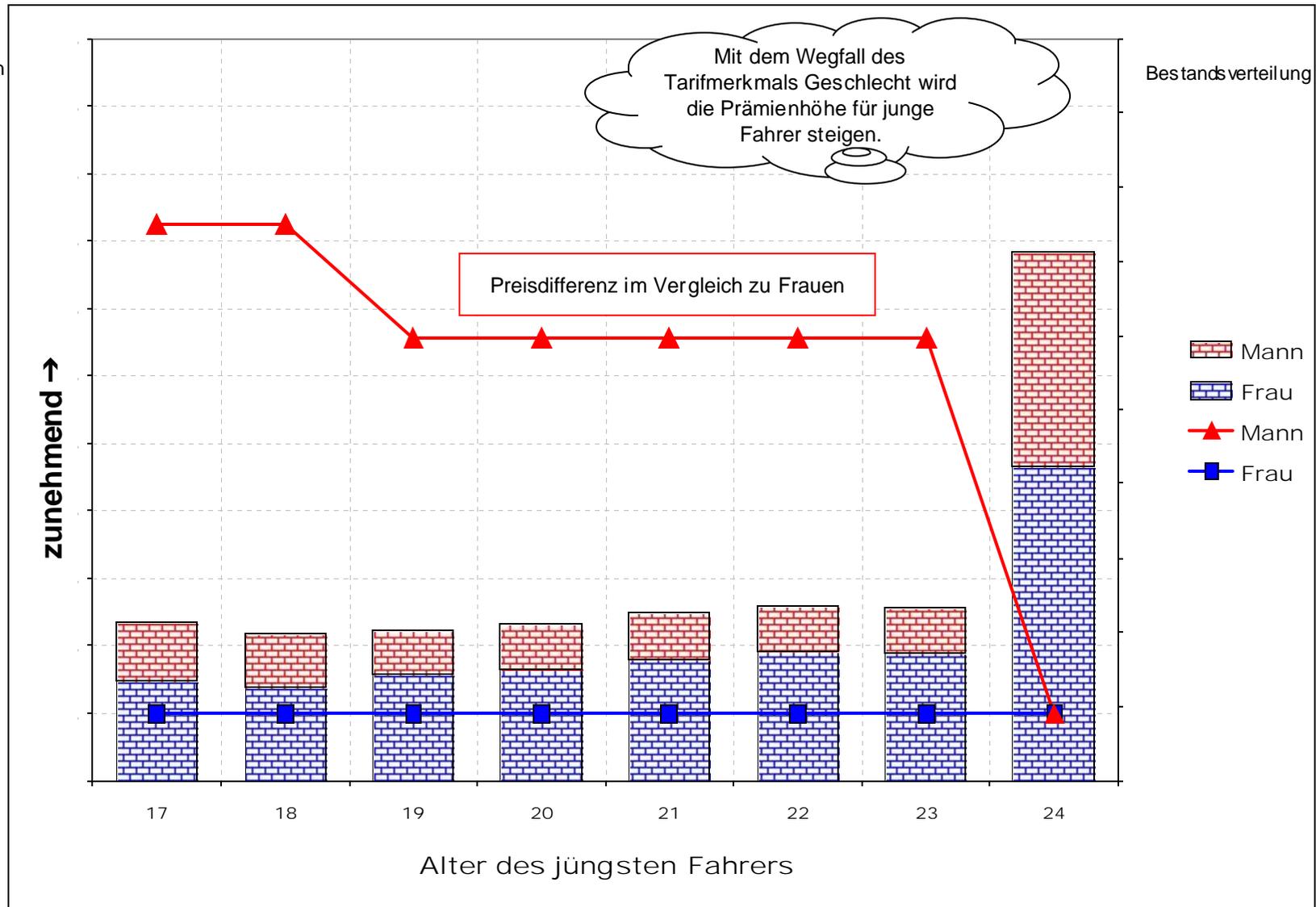
Merkmal Alter 17 - 24





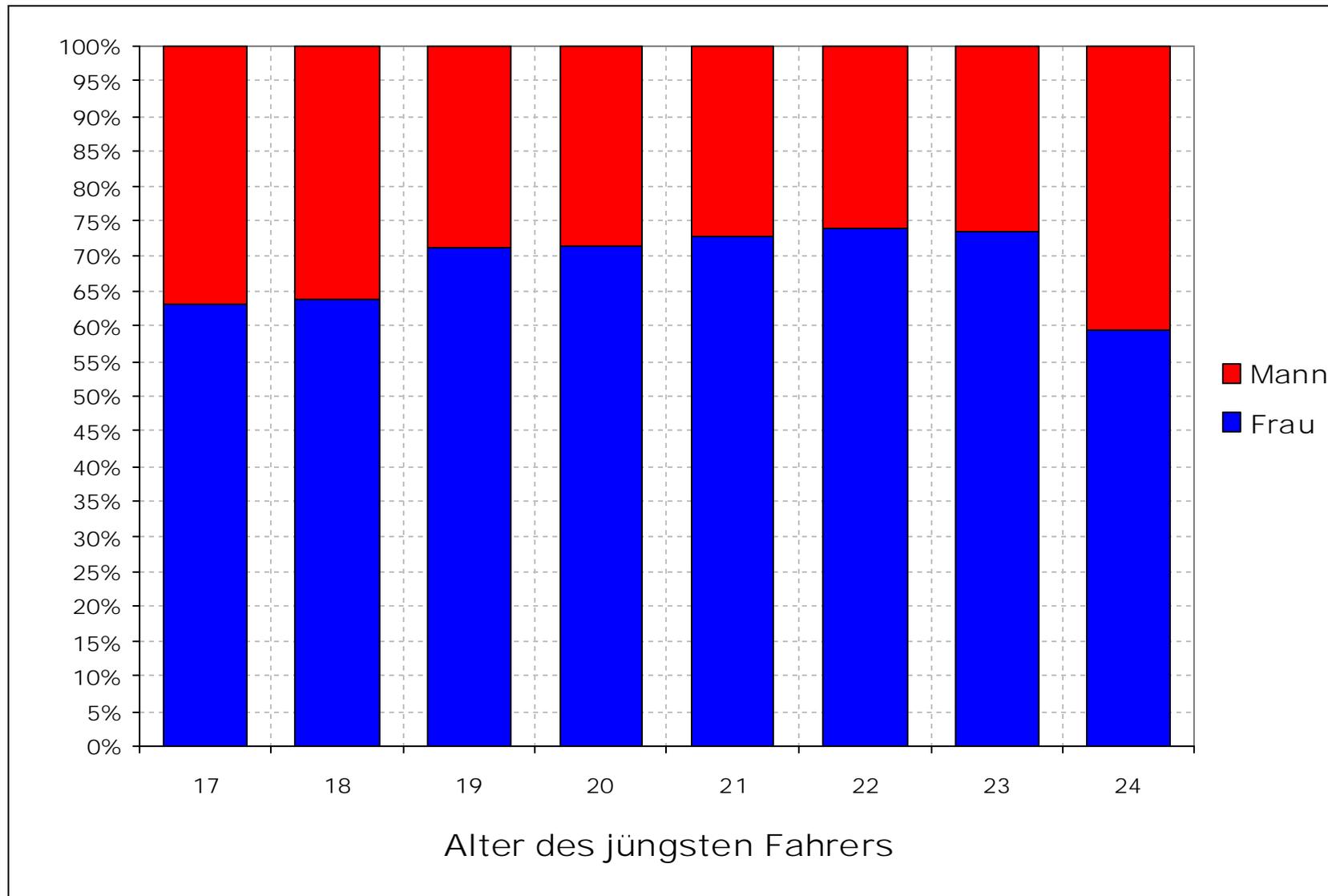
Interaktion zwischen Alter und Geschlecht 17 - 24 Jahre

Aufschläge auf den günstigsten Tarif





Bestandsverteilung nach Geschlecht: 17 - 24 Jahre





Zwischenfazit

- **Junge Frauen (bis 24 Jahre) werden höhere Prämien zahlen**
- **Ältere Frauen werden geringere Prämien zahlen**



Kapitel 3

Prämiendifferenzierung in der Kfz Versicherung
ohne das Merkmal Geschlecht



Risikogerechte Tarifierung ohne das Merkmal Geschlecht

Ziel:

Einschätzung von Schadenrisiken und risikogerechte Tarifierung

Vorgehen:

Wegfall des prämierelevanten Tarifmerkmals „Geschlecht“

Neugewichtung existierender Tarifmerkmale bzw. Erfassung neuer Tarifmerkmale

„(...) Durch eine detailliertere Analyse der verfügbaren Informationen haben die Unternehmen vielfältige Möglichkeiten, zum Geschlecht des Kunden korrelierte Tarifmerkmale zu finden, ohne dabei direkten Bezug auf dieses zu nehmen.(...) Es gilt, die Risiken der Versicherten an anderen Kriterien festzumachen.“

*Stefan Bause, Marcel Schmitz, Frank Sommerfeld
Artikel: Kleiner Unterschied – große Wirkung
Versicherungswirtschaft Heft 6 – 15. März 2011*



Tarifmerkmale

Jahresfahrleistung

Typklasse/Hubraum

Antriebsart

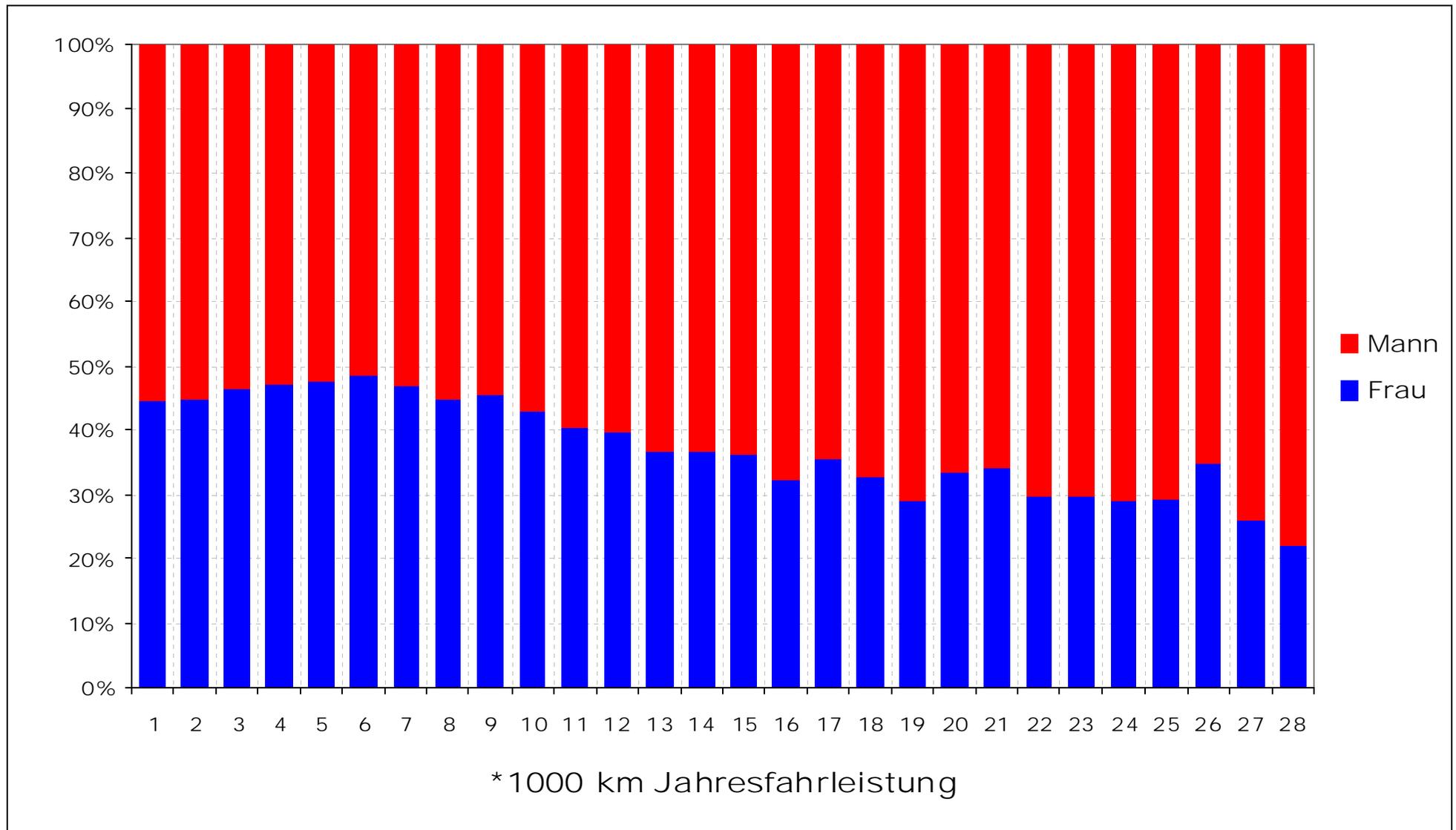
Wehrdienst
(Frage juristisch zulässig?)

Die abgefragten Merkmale sollten einen Bezug zum Produkt haben. Eine beliebige Datensammlung sollte vermieden werden.

.... Fragen zu Gesundheit und Lebensweise wie z.B. bei Leben- und Krankenprodukten sind wahrscheinlich für Kfz eher nicht angemessen

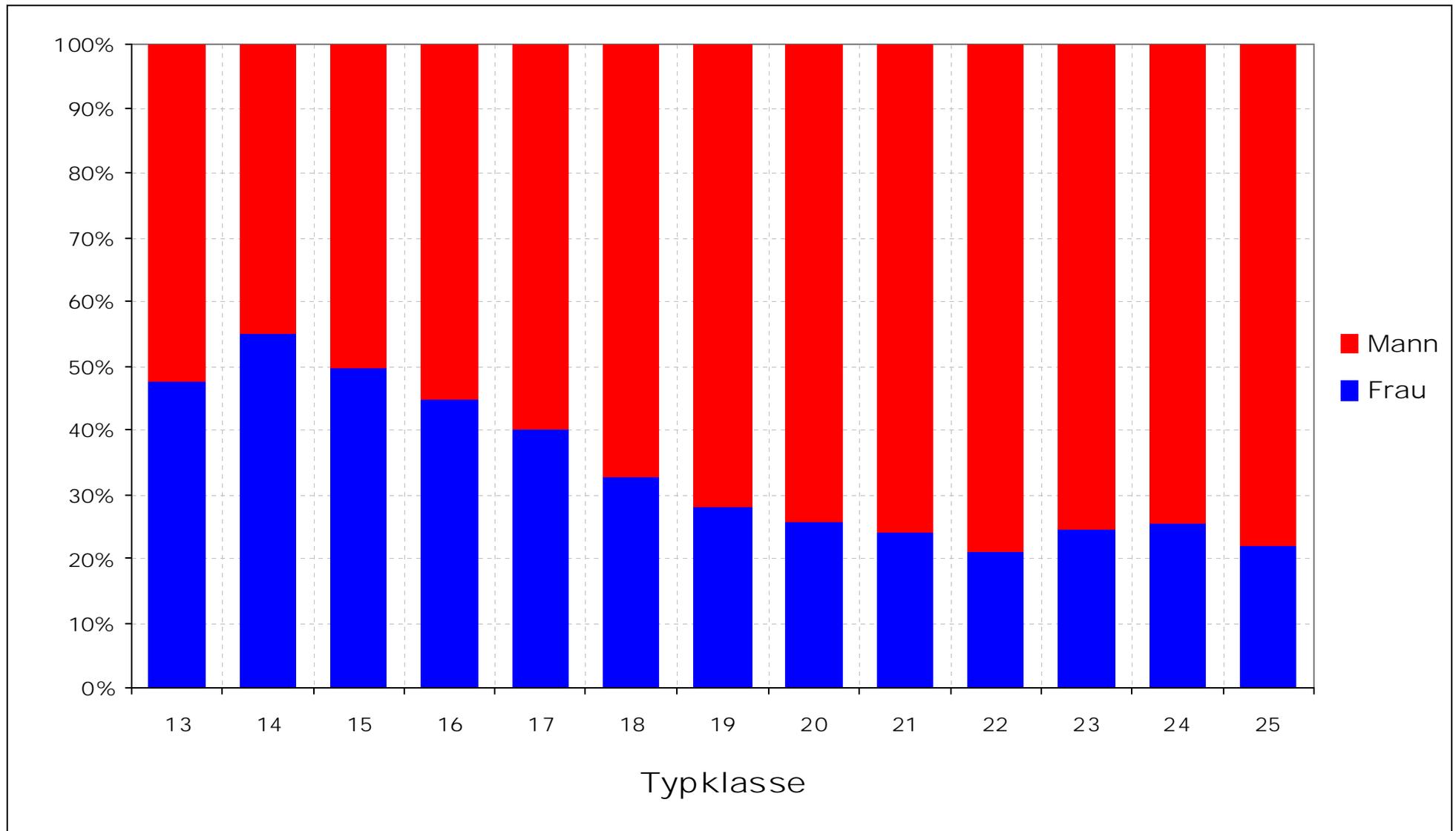


Bestandsverteilung Jahresfahrleistung nach Geschlecht





Bestandsverteilung Typklassen nach Geschlecht



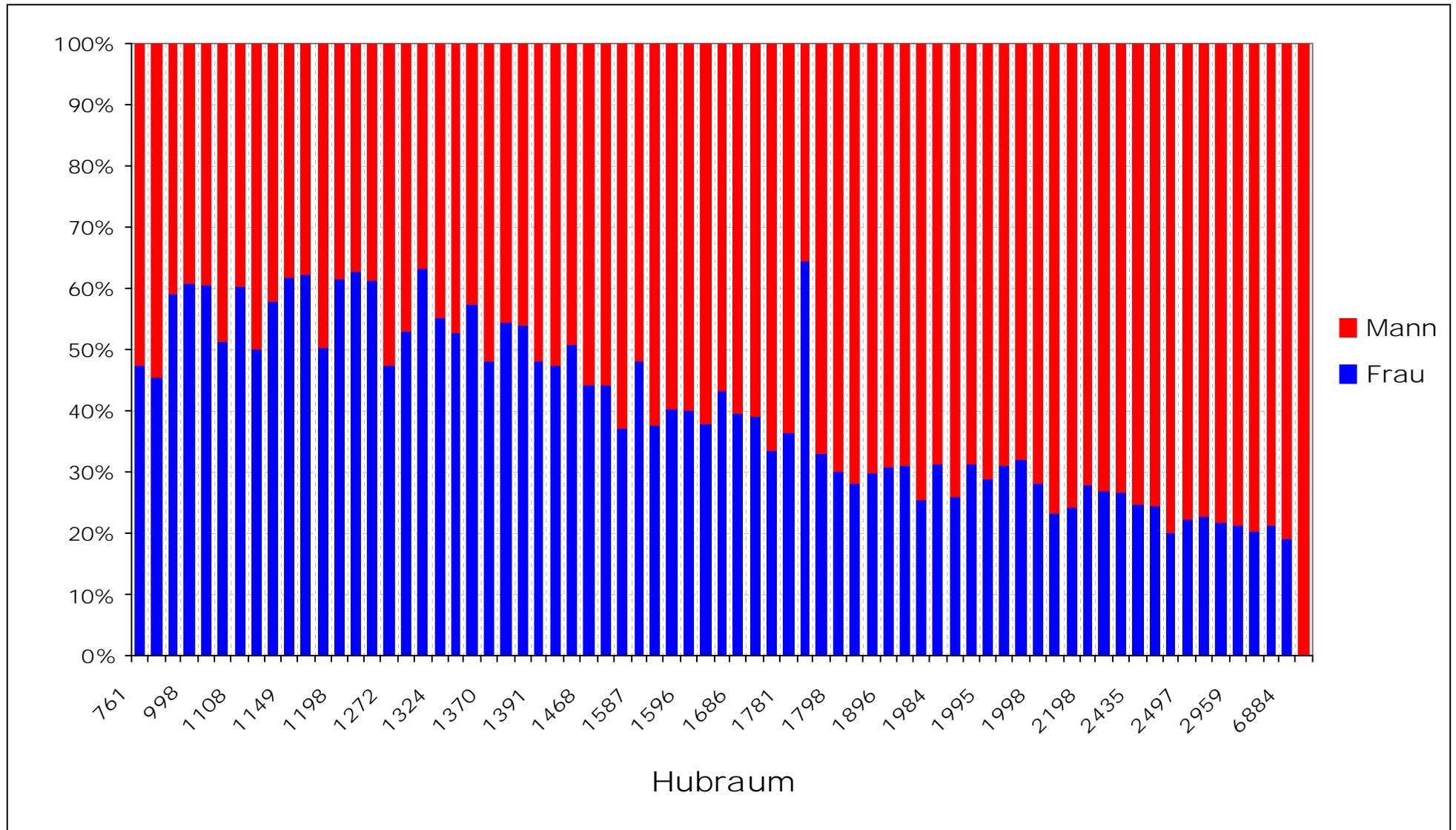


Bestandsverteilung Antriebsart





Bestandsverteilung Hubraum





Kapitel 4

Fazit



Fazit

- **Das Geschlecht zählt nicht zu den wichtigsten Merkmalen. Weitaus größere Bedeutung für die risikogerechte Tarifierung haben die SF-Klasse, die Typklasse, die Fahrleistung und das Alter.**
- **Der prämierelevante Einfluss des Faktors „Geschlecht“ zeigt sich besonders in der Altersgruppe der jungen und der älteren Fahrer.**
- **Ab Dezember 2012 werden sowohl vorhandene als auch eventuell weitere Tarifmerkmale den Faktor „Geschlecht“ substituieren.**
- **Die Regelung gilt marktweit und wird somit die Tarife aller Anbieter beeinflussen.**